

Schule, Schulnummer



Abstimmung mit dem bezirklichen Schulamt  
zu den Kriterien im Benehmen:  
zum Aufnahmeverfahren im Einvernehmen:  
Genehmigt: SenBJF  :

Regionale Schulaufsicht

**Festlegung der Auswahlkriterien bei Übernachtfrage an Gemeinschaftsschulen (§ 6 Abs. 4 Sek-I-VO)**

Beschluss der Schulkonferenz vom

|  |   |            |
|--|---|------------|
| 1. Klassen der Jahrgangsstufe 7 gesamt   | 4 | potenziell |
| 2. davon Klassen, die aus der eigenen Primarstufe in die eigene Sek I übergehen* | 2 |            |
| 3. Klassen, für die die festgelegten Kriterien gelten                            |   |            |

**Festgelegte Aufnahmekriterien:**

**Nach der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Primarstufe (§ 56 Absatz 6 SchulG)** werden die noch freien Schulplätze (100%) wie folgt vergeben:

(1) gem. § 56 Abs. 6 Nummer 1 SchulG an Härtefälle und Geschwisterkinder bis zu 10 %  
 (2) Für die restlichen 90% der Plätze gilt:

- zunächst die Geschwisterkinder, die nicht im Rahmen von (1), der 10 % Härtefällen mit aufgenommen wurden (§ 56 Abs. 6 Satz 3 SchulG)
- danach erfolgt die Verteilung der dann noch freien Plätze in nach Förderprognose getrennten Losverfahren, wobei in jedem Losverfahren die gleiche Anzahl Plätze vergeben wird.
  - ▶ 50% Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose Gymnasium oder Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule und
  - ▶ 50% Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule.
- Für das Nachrückverfahren werden aus jeder Vergabegruppe weitere Schülerinnen und Schüler gelost.

\* Für Schülerinnen und Schüler, die bestehende Klassen auffüllen, gelten dieselben Kriterien, wie für die übrigen Schülerinnen und Schüler in neu eingerichteten Klassen. Bei unterschiedlichen Kriterien in verschiedenen Klassen muss festgelegt werden, welche dieser Kriterien auf Schülerinnen und Schüler angewandt werden, die bestehende Klassen auffüllen.

06.10.2021   
 Datum, Unterschrift der Schulleitung